



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11406 –

Frage Nummer 33 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie und ab welchem Zeitpunkt können Kommunen, die in der Nachschubliste des Einzelplan 13 vorgesehenen Mittel für nach dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union förderfähige Mehraufwendungen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe 2024 angefallen sind, beantragen und wie werden die im Begleitschreiben benannten „feststehenden Maßnahmen“ definiert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Für den Einsatz der EUSF-Mittel (EUSF= Solidaritätsfonds der Europäischen Union) sind die Vorgaben der EU zu beachten. Demnach können die Mittel nur für die durch die Hochwasserkatastrophe Ende Mai / Anfang Juni 2024 entstandenen Kosten in den von der EU vorgegebenen Bereichen (Bereitstellung von Notunterkünften und Einsatzkosten der Hilfsdienste, Schutzmaßnahmen, öffentliche Infrastruktur sowie Säuberung/Wiederherstellung betroffener Gebiete) verwendet werden. Hier stehen bereits diverse Maßnahmen im staatlichen Bereich fest, insbesondere Einsatzkosten des Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration und Deichsanierungsmaßnahmen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Zunächst musste eine Verwaltungsvereinbarung zum Einsatz der EUSF-Mittel geschlossen werden, die erst Anfang März in unterschriebener Fassung vom Bund übermittelt wurde.

Details werden in den kommenden Wochen mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.